

Aktuelle Steuerregelungen – Hinweise für die Besteuerung der Leistung aus einer Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds nach Vertragsänderungen

Die Besteuerung der Leistung aus einer Direktversicherung, einer Pensionskasse oder einem Pensionsfonds hängt davon ab, auf welchen Beiträgen die Leistung beruht. Dabei wird zwischen steuerlich geförderten und steuerlich ungeförderten Beiträgen unterschieden. Zu den steuerlich geförderten Beiträgen zählen in der Regel die Beiträge, die vom Arbeitgeber nach § 3 Nr. 63 EStG oder § 100 EStG steuerfrei in den Vertrag eingezahlt wurden, sowie die Beiträge, die mit Altersvorsorgezulagen und Sonderausgabenabzug nach § 10a und Abschn. XI EStG gefördert wurden.

Als steuerlich ungeförderte Beiträge werden grundsätzlich solche Beiträge bezeichnet, die vom Arbeitgeber nach § 40b EStG idF 2004 pauschal versteuert wurden, und Beiträge, die der individuellen Besteuerung unterliegen haben (z.B. Beiträge bei privater Fortführung des Vertrags).

Bei Vertragsänderungen kann bei der steuerlichen Beurteilung von Vertragsteilen, die auf einer Änderung beruhen, nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, sondern auf den Zeitpunkt abzustellen sein, ab dem die Änderung vereinbart bzw. wirksam geworden ist. Für die Besteuerung des Teils der Leistung, der auf der Vertragsänderung beruht, ist dann der Zeitpunkt dieser Vertragsänderung als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde zu legen. Die vertragliche Gesamtleistung kann aus steuerlicher Sicht somit auf mehreren steuerlich selbstständigen Verträgen beruhen und wird für steuerliche Zwecke entsprechend aufgeteilt.

1 Rentenzahlungen

1.1 Renten aus einer lebenslangen oder zeitlich befristeten Leibrente sind in vollem Umfang als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG) zu versteuern, soweit sie auf steuerlich geförderten Beiträgen beruhen.

1.2 Renten aus einer lebenslangen Leibrente unterliegen mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a EStG) der Einkommensteuer, soweit sie auf steuerlich ungeförderten Beiträgen beruhen.

Die Besteuerung mit dem Ertragsanteil gilt auch für Renten aus einer lebenslangen Leibrente, die über den Tod der versicherten Person hinaus während der Dauer einer Rentengarantie der vereinbarten Leibrente gezahlt werden.

1.3 Renten aus einer zeitlich befristeten Leibrente unterliegen mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG i.V. mit § 55 EStDV als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a EStG) der Einkommensteuer,
– wenn die Direktversicherung oder Pensionskasse- oder Pensionsfonds-Versorgung vor 2005 abgeschlossen worden ist
und
– soweit die Renten auf steuerlich ungeförderten Beiträgen beruhen.

1.4 Renten aus einer zeitlich befristeten Leibrente unterliegen mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG i.V. mit § 55 EStDV als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b EStG) der Einkommensteuer,
– wenn die Direktversicherung oder die Pensionskasse- oder Pensionsfonds-Versorgung nach 2004 abgeschlossen worden ist
und
– soweit die Renten auf steuerlich ungeförderten Beiträgen beruhen
und
– die Renten anlässlich der Berufsunfähigkeit oder verminderten Erwerbsfähigkeit oder bei Tod des Arbeitnehmers für die Versorgung der Hinterbliebenen erbracht werden.

- 1.5** Renten aus zeitlich befristeten Leibrenten oder sonstige Leistungen aus lebenslangen oder zeitlich befristeten Leibrenten (z.B. Abfindungen) sind in Höhe des in der Leistung enthaltenen Wertzuwachses als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b EStG) zu versteuern,
- wenn die Direktversicherung oder die Pensionskasse- oder Pensionsfonds-Versorgung nach 2004 abgeschlossen worden ist
- und
- soweit die Leistungen auf steuerlich ungefördernten Beiträgen beruhen
- und
- soweit die Renten aus zeitlich befristeten Leibrenten oder die sonstigen Leistungen aus lebenslangen oder zeitlich befristeten Leibrenten nicht anlässlich der Berufsunfähigkeit oder verminderten Erwerbsfähigkeit oder bei Tod des Arbeitnehmers für die Versorgung der Hinterbliebenen erbracht werden.
- Wie der Wertzuwachs zu ermitteln ist, entnehmen Sie bitte Tz 2.6.

2 Kapitalzahlungen

- 2.1** Kapitalzahlungen sind in vollem Umfang als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG) zu versteuern, soweit sie auf steuerlich geförderten Beiträgen beruhen.
Dies gilt bei Kapitalzahlungen, die auf (gem. § 10a und Abschn. XI EStG) geförderten Beiträgen und Altersvorsorgezulagen beruhen, wenn die Kapitalzahlung keine sog. schädliche Verwendung ist. Eine schädliche Verwendung liegt nicht vor, wenn die Kapitalzahlung als sog. Teilkapitalzahlung bei Beginn der Versorgung im Alter erbracht (max. 30 % des vorhandenen Versorgungskapitals) oder durch die Kapitalzahlung eine Kleinbetragsrente abgefunden wird.
- 2.2** Kapitalzahlungen, die bei Tod des Versorgungsberechtigten erbracht werden, sind einkommensteuerfrei,
- wenn die Direktversicherung oder die Pensionskasse- oder Pensionsfonds-Versorgung der Versicherungsform nach eine Lebensversicherung mit Kapitalzahlung im Todesfall (Risiko-Lebensversicherung ist)
- und
- soweit die Kapitalzahlungen auf steuerlich ungefördernten Beiträgen beruhen.
- 2.3** Kapitalzahlungen, die bei Tod des Versorgungsberechtigten erbracht werden, sind einkommensteuerfrei,
- wenn die Direktversicherung oder die Pensionskasse- oder Pensionsfonds-Versorgung nach 2004 abgeschlossen worden ist
- und
- soweit Kapitalzahlungen auf steuerlich ungefördernten Beiträgen beruhen.
- 2.4** Kapitalzahlungen, die bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit des Versorgungsberechtigten erbracht werden, sind einkommensteuerfrei,
- wenn die Direktversicherung oder die Pensionskasse- oder Pensionsfonds-Versorgung der Versicherungsform nach eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung ist oder die Kapitalzahlung aus einem solchen Vertragsteil der Direktversicherung oder Versorgung erbracht wird
- und
- soweit die Kapitalzahlungen auf steuerlich ungefördernten Beiträgen beruhen.
- 2.5** Kapitalzahlungen sind einkommensteuerfrei,
- wenn die Direktversicherung oder die Pensionskasse- oder Pensionsfonds-Versorgung vor 2005 abgeschlossen worden ist,
 - wenn die Kapitalzahlungen bei Rückkauf oder Entnahme nach Ablauf von 12 Jahren oder im Versicherungsfall (Tod, Erleben) erbracht werden,
- und
- wenn die Kapitalzahlungen aus einem Vertrag erbracht werden, der eine laufende Beitragszahlung, eine Versicherungsdauer von mindestens 12 Jahren und – bei Kapitalversicherungen – einen ausreichenden Todesfallschutz aufweist
- und
- soweit die Leistungen auf steuerlich ungefördernten Beiträgen beruhen.

- 2.6** Kapitalzahlungen sind in Höhe des in der Leistung enthaltenen Wertzuwachses als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b EStG) zu versteuern,
- wenn die Direktversicherung oder die Pensionskasse- oder Pensionsfonds-Versorgung nach 2004 abgeschlossen worden ist,
- und
- soweit die Leistungen auf steuerlich ungefördernten Beiträgen beruhen.

Wertzuwachs ist bei einer Kapitalzahlung aus einer Direktversicherung oder Pensionskasse- oder Pensionsfonds-Versorgung der Unterschiedsbetrag zwischen der Kapitalzahlung und der für sie gezahlten Beitragssumme. Der Besteuerung unterliegt

- nur die Hälfte des Wertzuwachses, wenn die Kapitalzahlung nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt worden ist und der Versorgungsberechtigte im Zeitpunkt der Auszahlung das 60. Lebensjahr vollendet hat (bei Abschluss der Versicherung oder Versorgung nach 2011 das 62. Lebensjahr)
 - der gesamte Wertzuwachs, wenn die Kapitalzahlung vor Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt worden ist oder der Versorgungsberechtigte im Zeitpunkt der Auszahlung das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (bei Abschluss der Versicherung oder Versorgung nach 2011 das 62. Lebensjahr)
- 2.7** Kapitalzahlungen sind in Höhe der in der Leistung enthaltenen Zinsen als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b EStG) zu versteuern,
- wenn die Direktversicherung oder die Pensionskasse- oder Pensionsfonds-Versorgung vor 2005 abgeschlossen worden ist,
- und
- wenn die Kapitalzahlungen aus einem Vertrag erbracht werden, der keine laufende Beitragszahlung oder keine Versicherungsdauer von mindestens 12 Jahren oder – bei Kapitalversicherungen – keinen ausreichenden Todesfallschutz aufweist
- und
- soweit die Leistungen auf steuerlich ungefördernten Beiträgen beruhen.
- 2.8** Kapitalzahlungen sind bei Rückkauf des Vertrages (oder Entnahme) vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss in Höhe der in der Leistung enthaltenen Zinsen als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b EStG) zu versteuern,
- wenn die Direktversicherung oder die Pensionskasse- oder Pensionsfonds-Versorgung vor 2005 abgeschlossen worden ist
- und
- soweit die Leistungen auf steuerlich ungefördernten Beiträgen beruhen.

- 2.9** Kapitalzahlungen aus einer Direktversicherung oder einer Pensionskasse- oder Pensionsfonds-Versorgung sind in Höhe des in der Leistung enthaltenen Wertzuwachses als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 Satz 3 EStG) zu versteuern, wenn die Kapitalzahlung auf (gem. § 10a und Abschn. XI EStG) gefördernten Beiträgen und Altersvorsorgezulagen beruht, aber eine schädliche Verwendung vorliegt.

In den Fällen der schädlichen Verwendung ist die Förderung der Beiträge (Altersvorsorgezulage, Steuerersparnis aus dem Sonderausgaben-Abzug) zurück zu zahlen.

Bei der Ermittlung des Wertzuwachses (s. Tz 2.6) sind von der Kapitalzahlung die zurück zu zahlenden Altersvorsorgezulagen abzuziehen und der danach verbleibende Betrag um die auf die Kapitalzahlung entfallende Beitragssumme zu vermindern. Je nach zurückgelegter Vertragsdauer und Alter des Versorgungsberechtigten (s. Tz 2.6) unterliegt dann der hälftige oder der gesamte Wertzuwachs der Besteuerung.

3 Übermittlung von Daten

Von den Leistungen aus Direktversicherungen oder von Pensionskassen oder Pensionsfonds müssen die Versicherungsunternehmen, Pensionskassen oder Pensionsfonds keine Quellensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag) abführen. Die steuerpflichtigen Leistungen sind von den Versorgungsberechtigten in der Einkommensteuer-Erklärung anzugeben.

Versicherungsunternehmen, Pensionskassen oder Pensionsfonds müssen den Versorgungsempfänger und den steuerpflichtigen Betrag in Kapitalzahlungen, Renten oder sonstigen Leistungen einer „zentralen Stelle“ der Finanzverwaltung mitteilen (§ 22a EStG).